Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf den 9. December 1865.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird, soweit die Verlesung noch rückständig war, vollends verlesen und sodann genehmigt. Das heutige Protokoll führt Anfangs der Abg. v. d. Heydt, sodann der Abg. Schroeder. Geschäftliches.

Bevor zur Fortsetzung der in voriger Sitzung abgebrochenen Berathung über das neue Regulativ für die nach dem Beschluß der Stände zu gründenden neuen Irrenanstalten geschritten wird, fordert der Marschall den Referenten des 1. Ausschusses, Abg. Schroeder, auf, den Entwurf zur Adresse an Se. Maj. den König in Antwort auf die Allerhöchste Proposition wegen Vertheilung der Veranlagungskosten in Folge des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1861 vorzutragen. Diese Adresse, welche mit dem Antrage der Mehrheit auch der Ansicht der Minorität Ausdruck gibt, wird ohne Widerspruch gutgeheißen.

Der Oekonomie-Ausschuß beantragt für Gratifikationen an die Kanzlei-Beamten die Summe von 86 Thlr. im Ganzen, welche einstimmig bewilligt wird.

Fortsetzung der Berathung des Regulativs für die Irrenanstalten.

Die Berathung über das Regulativ §. 6 wird nunmehr aufgenommen.

Abg. Contzen schlägt vor, statt „ohne höhere Genehmigung" zu setzen „ohne vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission" und sodann in der letzten Zeile statt „die Sache" „die Sache zur definitiven Beschlußnahme" zu setzen.

Abg. Bachem schließt sich diesem Antrage an.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

§. 7 wird zur Debatte gestellt.

Der Referent: Es muß heißen „Neubauten für den betreffenden Regierungs-Bezirk".

Abg. Becker überreicht einen Abänderungsvorschlag.

Abg. Frhr. v. Frentz gegen Abänderung der Fassung.

Abg. Frhr. v. Leykam ist dafür, daß Abänderungen des Regulativs beschlossen werden können.

Der Marschall führt aus, es dürfe nichts beschlossen werden, was frühere Beschlüsse umstoße.

Der Referent erörtert dies näher.

Abg. Contzen spricht in demselben Sinne.

Abg. Becker dagegen.

Abg. Frhr. v. Leykam erachtet, daß das Becker'sche Amendement zur Abstimmung gebracht werden müsse.

Der Marschall erklärt, er dürfe nicht über den Antrag abstimmen lassen, da derselbe kein Amendement, sondern eine Abänderung des früheren Beschlusses enthalte, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Der §. ist also mit der durch Resolution 4 nöthigen Modification „von dem betreffenden Regierungsbezirke" angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 8 wird zur Discussion gestellt.

Wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 9. dito.

§. 10. dito.

§. 11. Abg. Bachem will den letzten Satz geändert wissen; er genüge nicht, da dann der Director viele kleine Reparaturen zur Umgehung der Bestimmung vornehmen lassen könne.

Er schlägt vor, statt dessen „zu Reparaturen, welche nach dem B. G.-B. dem Miether zur Last fallen", zu setzen.

Abg. Zores stimmt dafür, den ganzen Passus fallen zu lassen.

Abg. Bachem für seine Fassung.

Abg. Frhr. v. Frentz für die einfache Streichung.

Abg. Reusch schlägt vor, zu sagen: „dringende Reparaturen bis zu 15 Thlr. kann der Director jedes Jahr vornehmen lassen."

Abg. Bachem jetzt für einfache Streichung.

Abg. Schult für die Beibehaltung, da diese Befugniß, die ohnehin klein erscheine, nothwendig sei.

Der Antrag der Abgg. Frhrn. v. Frentz und Bachem, denen der Referent sich anschließt, wird zur Abstimmung gestellt und angenommen.

§. 12. Abg. Dr. Reinartz behandelt die paritätischen Verhältnisse, denen Rechnung zu tragen sei und stellt den Antrag, zu sagen: „wobei auf die confessionellen Verhältnisse gebührende Rücksicht genommen werden soll."

Abg. Frhr. v. Frentz: sein Antrag habe gelautet: der Director sei auf Vorschlag des Landtags zu ernennen; der Vorschlag des Abg. Dr. Reinartz sei nicht zu vereinbaren mit der Fassung.

Die Fassung sei einfacher, wenn hinzugesetzt werde, der 2. Arzt werde auf den Vorschlag des Directors von der Commission, die übrigen Angestellten von dem Director ernannt.

Abg. Horst frägt, wie es uns gehen solle, wenn die in Vorschlag gebrachten Beamten nicht angenommen würden.

Abg. Frhr. v. Frentz: Der Passus sei wie der im jetzigen Regulativ.

Abg. Horst: Gegenwärtig sei die Sache anders, da 3 Verwaltungsmitglieder seien.

Abg. Frhr. v. Loë: der Landtag sei stets für Handhabung der Parität aufgetreten, und trete er daher dem Antrage des Abg. Dr. Reinartz bei.

Der Marschall: Es liege die Frage der Parität eigentlich nicht vor, da es sich um Beamte handle, die der Landtag zu ernennen habe.

Abg. Bremig gegen Dr. Reinartz und Horst. Er fragt, warum die beiden Herren sich nicht klar aussprechen. Den Director betreffend, so könne der Landtag nur bitten. Bei den Beamten 2. Reihe entscheide die Commission. Er sei überhaupt dagegen, diese Frage in die Berathung über das Regulativ zu bringen; es sei das der ständischen Commission zu überlassen. Er beantrage daher allein die Worte:

„auf den Vorschlag des Directors" zu ändern in „nach Anhörung des Directors".

Abg. Bachem tritt dem bei; nur bittet er noch statt „vom Staate" „vom König" zu sagen.

Abg. Dr. Wurzer erörtert, wie in praxi sich die Sache gestaltet; der Director fordere zu Meldungen auf und reiche dieselben mit seiner Meinungsäußerung ein.

Abg. Contzen ist mit dem 2. Theil des Vorschlages des Herrn Bremig einverstanden, meint aber, jeder Streit werde beseitigt, wenn auch die Parität berücksichtigt werde; daher scheine es nothwendig, dies hervorzuheben: daher bleibe er für Einfügung der Worte im Passus 2: „Unter gehöriger Berücksichtigung der Parität werden ꝛc. ernannt ꝛc." Ob der Director auf Vorschlag der Commission ernannt werden solle, gibt er anheim.

Abg. Hardt: Das Urtheil der Aerzte habe überall bei der Debatte zur Grundlage gedient; er weist auf das Gutachten derselben hin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Referent: Es handle sich nicht um confessionelle Trennung der Anstalten, sondern um Berücksichtigung der Parität bei Anstellung der Beamten. Derselbe tritt dem Antrag des Abg. Bremig bei und ist dafür, den Commissarien die Berücksichtigung derselben zu überlassen. Die Fassung des §. erscheine ihm überhaupt correct.

Abg. Bremig: Wo es nicht absolut nothwendig, solle man die Paritätsfrage nicht hineinwerfen. Redner ist nicht gegen die Anträge des Abg. Contzen. Den 2. Passus betreffend, so halte er doch „nach Anhörung" für besser als auf „Vorschlag."

Abg. Frhr. v. Frentz macht Mittheilung von Angriffen, die gegen den Herrn Dr. Nasse in Bezug auf die paritätische Behandlung gemacht worden und von diesem widerlegt werden.

Abg. Dr. Reinartz erwähnt die Anstellung des untern Dienstpersonals; bei diesem sei die Wahrung der Parität am wichtigsten.

Der Marschall erklärt sich mit dem Abg. Bremig einverstanden, da es sich um ein Regulativ handle.

Er verliest den Antrag des Abg. Frhrn. v. Frentz, so wie den der Abg. Contzen und Bremig mit der vom Abg. Bachem gegebenen Abänderung.

Abg. Contzen zieht seine Fassung zu Gunsten der des Abg. Bremig zurück.

Der Marschall verliest nochmals die Fassung.

Der Referent spricht gegen Ernennung des Directors auf Vorschlag der Commission.

Abg. Frhr. v. Frentz ebenfalls dagegen.

Abg. Schult weist auf das Beispiel von Brauweiler hin.

Nunmehr erfolgt die Abstimmung über den Contzen'schen Zusatz betreffend die Ernennung des Directors; der Zusatz „auf den Vorschlag der Commission vom Könige ernannt" wird mit Majorität angenommen.

Nun über den Bremig'schen Antrag betreffend die Anstellung des 2. Arztes ꝛc. „werden nach Anhörung des Directors" ernannt.

Abg. Contzen verlangt Abstimmung über seinen Antrag „unter gehöriger Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses."

Abg. Frhr. v. Solemacher fragt über die Ausdehnung dieses Antrages in Bezug auf die Anstellungen.

Abg. Dr. Reinartz wünscht dies auf die unteren Angestellten beschränkt.

Abg. Frhr. v. Loë verlangt Abstimmung.

Abg. Limbourg: der Antrag Bremig-Contzen eigne sich zur doppelten Abstimmung.

Abg. Bremig: der Antrag sei von ihm ausgegangen; principiell sei er für Weglassung.

Abg. Contzen: Durch die Commission sei keine hinreichende Garantie für Wahrung der Parität geboten.

Der Zusatz „unter gehöriger Berücksichtigung des confessionellen Bedürfnisses" wird zur Abstimmung gestellt und verworfen.

Der Antrag des Herrn Bremig „in der 1. Linie, Seite 7, anstatt „auf den Vorschlag" „nach Anhörung des Directors" zu setzen, wird angenommen.

Der Abg. Frhr. v. Frentz beantragt, die einzelnen Stellen nicht zu nennen, sondern „die übrigen Beamten" zu sagen. Er begründet seinen Antrag.

Abg. Dr. Wurzer gegen Aenderung der Fassung.

Abg. Frhr. v. Frentz zieht seinen Antrag zurück.

§. 13. Abg. Dr. Wurzer schlägt folgende Fassung vor: Bei ꝛc. erfolgt die Entlassung auf Grund der abgeschlossenen Verträge durch dieselbe Behörde, von der die Ernennung ausgegangen; er überreicht seinen Antrag. Derselbe wird angenommen.

§. 14. angenommen.

§. 15. dito.

§. 16. Referent: In der Zeile 1 des gedruckten Referats muß gemäß Resolution 5 der Zusatz „bis" auf die Dauer ꝛc. gemacht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abg. Dr. Wurzer schlägt eine veränderte Fassung vor.

Abg. Frhr. v. Frentz dagegen; diese Streichung und Aenderung sei unzulässig.

Abg. Bremig hiermit einverstanden; der Abänderung stehe überdies die Armengesetzgebung entgegen.

Abg. Dr. Wurzer für seinen Antrag.

Der Marschall interpretirt den §. näher.

Der Wurzer'sche Antrag betreffend die Aufhebung der Fristbestimmung wird verworfen und der §. wird angenommen.

§. 17. Abg. Bachem schlägt vor die Worte „und sämmtliche eingegangene Sachen" zu streichen und zuzusetzen nach veranlassen: „unter Mittheilung der Tagesordnung."

Abg. Bremig hält durch die Berechtigung der Commission, Alles zu untersuchen; die Streichung für gerechtfertigt.

Beide Abänderungen werden angenommen.

Abg. Zores schlägt vor, statt „die Mitglieder bis 8 Tage" die Fassung zu geben „die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher ein".

Wird angenommen.

§. 18. wird angenommen.

Der Marschall hält nun die Abstimmung über das ganze Regulativ überflüssig, was angenommen wird.

Wahl der Commission für die Irrenanstalten.

Nun wird zur event. Wahl der Commission für Siegburg geschritten: der Ausschuß schlägt vor, die bisherigen Commissionsmitglieder zu belassen. Gewählt wurden:

1. Für Düsseldorf:

Abg. Frhr. v. Frentz	mit	55	Stimmen
„ von der Heydt	„	50	„
„ Fonck	„	38	„

2 Für Cöln:

Abg. Graf Beissel	„	49	„
„ Bachem	„	35	„
„ Schult	„	49	„

3. Für Aachen:

Abg. Frhr. v. Geyr	„	37	„
„ Contzen	„	45	„
„ Paulssen	„	61	„

4. Für Coblenz:

Abg. Frhr. v. Solemacher	„	46	„
„ Bremig	„	51	„
„ Dr. Wurzer	„	49	„

5. Für Trier:

Abg. Frhr. v. Louisenthal	„	42	„
„ Dr. Riegel	„	58	„
„ Gebert	„	32	„

Referat, betr. die Rinderpest.

Abg. Münster verliest nun den Antrag des 1. Ausschusses, so wie den Bericht über die gegen die Rinderpest zu ergreifenden und beim Staats-Ministerium zu beantragenden Maßregeln und zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abg. Dr. Lexis stellt einen Separatantrag, den er schriftlich zum Protokoll einreicht. Er begründet seinen Antrag weiter, indem er nicht blos Abschluß in Bezug auf das Rindvieh für genügend erachtet.

Der Marschall: Es müsse die Ergreifung und Ausführung der Maßregeln den Behörden überlassen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abg. Münster hat nichts gegen Zusatz des Wortes „vollständig" einzuwenden.

Abg. Bachem ist der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Dr. Lexis den Antrag des Ausschusses mehr abschwäche als stärke. Er ist daher für Annahme des Ausschußantrages.

Abg. Frhr. v. Eerde: Es könne sich nur um die Entschädigung handeln, da in Betreff der Maßregeln selbst ein Gesetz bestände.

Der Referent noch besonders gegen die alleinige Gewährung von 1/3 des Werthes.

Abg. Bachem gegen die v. Eerde'schen Anführungen.

Abg. Frhr. v. Eerde entgegnet, das citirte Gesetz von 1803 betreffe die Rinderpest allein.

Abg. Bachem: Das Gesetz beziehe sich nicht auf die Rheinprovinz.

Der Referent fährt fort zur Rechtfertigung des Antrages, der weiter als alle früheren gesetzlichen Bestimmungen gehe, indem er Tödtung und Ersatz des gesunden, mit erkranktem Vieh in Berührung gekommenen fordere.

Abg. Bachem entwickelt noch fernere Motive zur Begründung des Antrags.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

Punkt 1 des Antrages wird angenommen.

Punkt 2 des Antrages wird angenommen.

Abg. v. d. Heydt bittet zu corrigiren im Antrage statt „das hohe Ministerium": „den Landtags-Commissarius durch Schreiben zu veranlassen".

Zu Punkt 3 gibt der Marschall eine Erläuterung, worauf derselbe angenommen wird.

Der Marschall bemerkt, auf die Einwendung des Abg. v. d. Heydt, daß sonach der Erlaß einer Adresse an Se. Maj. den König nothwendig sei.

Es werden mit der Abfassung resp. Feststellung der Adresse Abg. Münster, Abg. Frhr. v. Frentz, Abg. Graf Spee und Abg. Dr. Reinartz beauftragt.

Der Herr Landtags-Commissarius wird hierauf um 4 Uhr Nachmittags von den damit beauftragten Abgeordneten eingeholt; derselbe hält eine Ansprache an das hohe Haus, spricht seine Anerkennung für die Thätigkeit desselben aus und erklärt hierauf den Landtag im Namen Sr. Maj. des Königs für geschlossen. Schluß der Diät.

Der Marschall bringt hierauf ein Hoch auf Se. Maj. den König aus, in welches die Versammlung, ehe sie sich trennt, dreimal freudig einstimmt.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf